

S. 69 / Nr. 21 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 67 III 69

21. Auszug aus dem Entscheid vom 28. März 1941 i. S. Bösch u. Müller.

Regeste:

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes.

Der Entlassungstag zählt noch zum Militärdienst.

Eine Zustellung während des Dienstes ist gänzlich unbeachtlich (nicht etwa nur der Eintritt ihrer Wirkung bis nach Schluss des Dienstes hinausgeschoben). (Art. 57 SchKG bezw. Art. 16 ff. der Vo über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, vom 24. Januar 1941).

Suspension des poursuites pendant le service militaire du débiteur.

Le jour du licenciement est compris dans la durée du service.

Une notification faite pendant la durée du service est nulle et non avenue (son effet n'est pas simplement suspendu jusqu'à la fin du service).

Art. 57 LP et 16 OCF du 24 janvier 1941 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée.

Sospensione dell'esecuzione durante il servizio militare del debitore.

Il giorno del licenziamento è compreso nella durata del servizio.

Una notifica fatta durante il servizio è nulla e non avvenuta (il suo effetto non è semplicemente sospeso sino alla fine del servizio).

Art. 57 LEF e 16 OCF del 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata.

Wenn die Vorinstanz feststellt, dass Bösch selber «sofort nach der Entlassung aus dem Dienste» von der Zustellung des Zahlungsbefehls Kenntnis erhalten hat, so heisst das offenbar: noch am Tage der Heimkehr bezw. der Entlassung, also am 6. Juli 1940. Allein der Entlassungstag muss noch zum Militärdienst gezählt werden. Eine Zustellung während des Dienstes ist aber gänzlich unbeachtlich. Dem Sinn und Zweck des Rechtsstillstandes gemäss Art. 57 SchKG würde es nicht entsprechen, dass lediglich der Eintritt ihrer Wirkung bezw. der Beginn des Laufs der Beschwerdefrist gegen sie bis nach Schluss des Dienstes hinausgeschoben würde. Man kann

Seite: 70

in dieser Beziehung nicht die gleichen Grundsätze anwenden wie auf Zustellungen an Feiertagen, abends nach 7 Uhr oder während der Betreibungsferien (BGE 49 III 76). Der Wehrmann darf den ihm während des Militärdienstes zugestellten Zahlungsbefehl ohne Nachteil vergessen, und es darf ihm auch nicht zugemutet werden, im Dienst etwas vorzukehren, das ihn nach Ablauf desselben an die fällige Rechtsvorkehr erinnern soll. Dagegen müsste der erwähnte Grundsatz der Hinausschiebung der Wirkung wohl für den zusätzlichen Rechtsstillstand von drei Wochen nach der Entlassung (gemäss der damals gültigen Vo vom 17. Oktober 1939) gelten. Auf die Kenntnissgabe an Bösch am Entlassungstage kommt daher nichts an; sie war unzulässig